

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

an alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 2 43 44 - 361

Fax 030 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 19.03.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 16.03.2020 **Update, Stand 19.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 16.03.2020 haben wir Sie über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 (Covid19) informiert. Wir hatten unter Hinweis darauf, dass weitere Verschärfungen zu erwarten sind, bereits die Empfehlung ausgesprochen, die Anzahl der Teilnehmenden an einer Bestattungsfeier auch außerhalb des Landes Berlin auf möglichst 50 zu begrenzen und die Personalien der Teilnehmenden festzuhalten. Nunmehr haben alle Bundesländer mit Gebietsanteilen der EKBO neue Vorgaben zur Eindämmung des Corona-Virus herausgegeben, über die wir Sie nachfolgend informieren wollen:

- **Berlin:**

Für Friedhöfe bleibt es bei der in unserem Bezugsrundschreiben vom 16.03.2020 bereits mitgeteilten Rechtslage, dass Bestattungsfeiern mit mehr als 50 Teilnehmenden verboten sind. Für zugelassene Bestattungsfeiern bis 50 Teilnehmende muss der Friedhofsträger die anwesenden Personen in einer Liste erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Friedhofsträger für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattungsfeier aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 in Berlin vom 17. März 2020,
www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

- **Brandenburg:**

Abweichend von den in unserem Bezugsrundsreiben vom 16.03.2020 mitgeteilten Vorgaben hat das Land Brandenburg diese nunmehr der Rechtslage in Berlin angepasst. Danach gilt auch für das Land Brandenburg, dass Bestattungsfeiern mit mehr als 50 Teilnehmenden verboten sind. Bei erlaubten Bestattungsfeiern mit bis zu 50 Teilnehmenden hat die Friedhofsverwaltung in einer Anwesenheitsliste Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Auch hier ist die Liste bis vier Wochen nach der Trauerfeier aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 und Covid-19 in Brandenburg vom 17. März 2020 (GVBl. II Nr. 10),
www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8557

- **Sachsen:**

In Sachsen sind sämtliche Veranstaltungen unabhängig von der Teilnehmendenzahl verboten. Eine Ausnahme gilt für Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich, worunter ausdrücklich auch Trauerfeiern aufgeführt werden. Sie sind bis zu einer Zahl von 100 Teilnehmenden zulässig, es wird jedoch empfohlen, derartige Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen. Die Ausnahmeregelung überlagert nach unserer vorläufigen Einschätzung das an anderer Stelle der Allgemeinverfügung ausgesprochene ausnahmslose Verbot von Zusammenkünften in Kirchen. Die Formulierung der Allgemeinverfügung ist insoweit allerdings nicht eindeutig. Wir werden uns um Klärung bei den staatlichen Stellen bemühen und Sie informieren, soweit diese gelingt. Dokumentationspflichten für erlaubte Veranstaltungen bestehen nicht. Gleichwohl empfehlen wir eine Anwesenheitsliste entsprechend den Vorgaben in den Ländern Berlin und Brandenburg.

Rechtsgrundlage:

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen vom 18. März 2020,
www.sms.sachsen.de/coronavirus.html> Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes.

- **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt sind ebenfalls Trauerfeiern mit mehr als 50 Teilnehmenden untersagt. Dies betrifft explizit auch Versammlungen unter freiem Himmel. Bei erlaubten Veranstaltungen bis zu 50 Teilnehmenden ist durch den Friedhofsträger sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird und die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste erfasst werden, die Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten muss. Auch hier ist die Liste vom Friedhofsträger für vier Wochen seit der Bestattungsfeier aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 in Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020,
www.sachsen-anhalt.de/startseite/> Verordnung über die Maßnahmen der Landesregierung.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

In Mecklenburg-Vorpommern sind sämtliche Zusammenkünfte untersagt. Ausgenommen sind Beisetzungen in Gegenwart von bis zu 20 Personen. Eine Dokumentation der Anwesenden ist nicht vorgeschrieben, wird unsererseits aber in entsprechender Anwendung der Vorgaben der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt empfohlen.

Rechtsgrundlage:

Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>

Sie können dieser Zusammenstellung entnehmen, dass es zwar zwischenzeitlich zu einer weitergehenden Vereinheitlichung der Anforderungen gekommen ist, diese im Detail zwischen den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO aber nach wie vor variieren. Darüber hinaus können auch einzelne Landkreise abweichende Regelungen getroffen haben. Aus diesem Grund und da weiterhin nicht ausgeschlossen ist, dass kurzfristig weitere Verschärfungen erfolgen, bitten wir Sie nach wie vor, sich ständig über den aktuellen Stand der Regelungen bei den für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden im Land sowie im Landkreis bzw. Bezirk informiert zu halten. Im Übrigen verbleibt es bei unseren hiermit nochmals ergänzten Empfehlungen aus dem Rundschreiben vom 16.03.2020, nach denen

- der Ablauf der Trauerfeiern möglichst kurz zu halten und wenn möglich unter freiem Himmel anzubieten ist, vgl. dazu auch die Mitteilungen und Hinweise der Kirchenleitung vom 18. März 2020, 16.00 Uhr (www.ekbo.de/corona),
- Trauergespräche nur im kleinen Kreis zu führen sind und der Kontakt zu Risikogruppen zu meiden ist,
- den Angehörigen wenn möglich ein späterer Gedenkfeiertermin nach der Beisetzung und nach Aufhebung der Versammlungseinschränkung anzubieten ist,
- die Anmeldenden von Bestattungen über die Beschränkungen zu informieren sind und darauf hinzuwirken ist, dass diese den Teilnehmendenkreis von sich aus beschränken, dies gilt auch für die vor Ort tätigen Bestattungsunternehmen,
- die nach Landesrecht vorgeschriebenen und von uns auch im Übrigen empfohlenen Anwesenheitslisten in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Bestattungsunternehmen als kombinierte Anwesenheits- und Kondolenzliste geführt und von dieser gegebenenfalls Kopien für die Aufbewahrung beim Friedhofsträger gefertigt werden; dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus unbedingt darauf zu achten, dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden und ein ausreichender Abstand von 1,5 m - 2 m zu und zwischen den Anwesenden gewährleistet ist,
- Kontakte der Mitarbeitenden auf das notwendige Maß zu reduzieren sind und zum Beispiel darum zu bitten ist, dass die Hinterbliebenen ihre Blumengebinde selbst ablegen,
- bei der Anmeldung von Bestattungen für Urnen unter Hinweis auf die bestehenden Restriktionen für eine Verschiebung der Bestattung insgesamt oder zumindest der Gedenkfeier auf einen späteren Zeitpunkt geworben werden soll.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die staatlichen Vorgaben verpflichtend und über entsprechende Bestimmungen im Infektionsschutzgesetz auch strafbewehrt sind. Als öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger, der das hoheitliche Bestattungsrecht wahrnimmt, sind Sie gehalten, diese staatlichen Vorgaben umzusetzen. Uns ist bewusst, dass Sie dies in der Praxis vor erhebliche, insbesondere kommunikative Herausforderungen im Hinblick auf unseren christlichen Anspruch, pietätvolle Bestattungen zu gewährleisten stellt. Gleichwohl stehen wir zugleich in der gesellschaftlichen Verantwortung, alle nur möglichen Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung umzusetzen.

Wir werden bemüht sein, Sie möglichst zeitnah über aktuelle Entwicklungen zu informieren und, weisen auf die Informationsmöglichkeiten unter:
www.ekbo.de/corona und <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> hin. Zugleich informieren wir darüber, dass das Friedhofsreferat des Konsistoriums im Zuge der hier getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Dienstbetriebes in Folge der Corona-Ausbreitung ab sofort nur noch einen Notbetrieb aufrechterhalten kann. Da eine persönliche Anwesenheit im Konsistorium bis auf weiteres zu unterbleiben hat, erreichen Sie uns am besten über die auf der oben genannten Friedhofshomepage hinterlegten E-Mail-Adressen. Wir werden weiterhin bemüht sein, kurzfristig zu reagieren, bitten aber um Verständnis dafür, wenn wir dies nicht in jedem Fall gewährleisten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow